

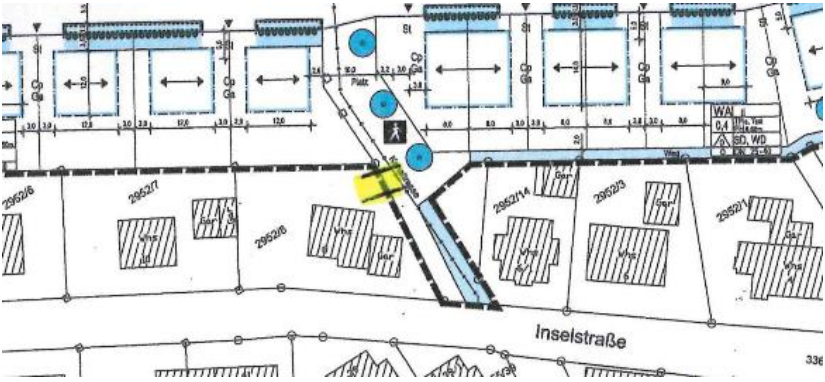
Rastatt-Wintersdorf

Bebauungsplan „Krautstücker I“

Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf vom 22. Februar 2019

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung:

- der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 8. April 2019 bis einschließlich 10. Mai 2019
- der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

A	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Behandlungsvorschlag der Verwaltung
A1	<p>Stellungnahme vom 17. April 2019:</p> <p>„... bitte ich, auf meine Einfahrt (es ist die einzige Einfahrt) zu meinem Garten Rücksicht zu nehmen. Wir benötigen diese zum Holz einfahren und sonstigen Gartenarbeiten.“</p> 	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Das Grundstück befindet sich an der Inselstraße und grenzt bisher seitlich an einem Wirtschaftsweg. Im Bereich der Garage ist eine direkte Zufahrt von der Inselstraße hergestellt. Bei der angesprochenen Zufahrt zum Wirtschaftsweg handelt es sich somit um eine zusätzliche Zugänglichkeit zum Hausgarten.</p> <p>Der bisherige Wirtschaftsweg wird im Zuge der Realisierung des Baugebietes als Fußgängerweg ausgebaut und an dieser Stelle aufgeweitet, um einen Treffpunkt für die Nachbarschaft zu ermöglichen. An dieser Stelle bleibt somit Zugang zum Garten generell zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar. Der Transport von Gartenabfällen, Werkzeuge und sonstigen Materialien kann über die bestehende Zufahrt von der Inselstraße abgewickelt werden.</p>

		<p>Der Fußweg wird so ausgeführt, dass es mit Fahrzeugen für die Pflege der Grünflächen befahrbar bleibt, sodass in begründeten Sonderfällen die Anfahrbarkeit für die Anlieger in Abstimmung mit der Ortsverwaltung ermöglicht werden kann.</p>
--	--	--

B	Stellungnahmen der Behörden und Nachbargemeinden	Behandlungsvorschlag der Verwaltung
B1	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 11. April 2019:</p> <p>„Zunächst informiere ich Sie, dass die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsbe-rechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Weg-esicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzu-nehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzu-geben. Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 03.07.2018 Stel-lung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.“</p> <p><u>Schreiben vom 3. Juli 2018:</u> „Im Planbereich des neuen Baugebietes befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfra-struktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfor-dernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Ge-sichtspunkten geplant.</p> <p>Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und bei der Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen berücksichtigt.</p>

<p>wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Sollten sich keine Koordinationsmöglichkeiten ergeben, so wird aus wirtschaftlichen Gründen eine oberirdische Verkabelung angestrebt. Diese erfüllt nach wie vor alle technischen Bedingungen der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Die Herstellung der Zuführung für das Neubaugebiet lässt sich die Deutsche Telekom AG offen und ist kein Bestandteil dieser Stellungnahme.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in Ihrer Planung zu berücksichtigen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.“</p>	
---	--

<p>B2</p>	<p>RP Karlsruhe, Referat 53.1 – Gewässer 1. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung, Stellungnahme vom 18. April 2019:</p> <p>„Im Planungsbereich befinden sich keine Gewässer I. Ordnung und keine Grundwassermessstellen des Landes. Wir sind somit von dem Vorhaben nicht berührt. Wir bitten Sie die Planung mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers abzustimmen.</p> <p>Unsere weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich.“</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B3</p>	<p>Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 25. April 2019:</p> <p>„gegen die Ausführung des geplanten Bauvorhabens erheben wir keine Einwände.</p> <p>Im gekennzeichneten Bereich unterhalten und betreiben wir keine Leitungen.</p> <p>Maßnahmen im gekennzeichneten Bereich sind von uns nicht geplant.</p> <p>Einen Auszug aus unserem Bestandsplan haben wir beigefügt.“</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B4</p>	<p>Polizeipräsidium Offenburg, Stellungnahme vom 26. April 2019:</p> <p>„wir nehmen von dem Bebauungsplan "Krautstücker I" in Rastatt Wintersdorf zustimmend Kenntnis und bitten um die Beteiligung am weiteren Verfahren.“</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B5</p>	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55 Naturschutz, Recht, Stellungnahme vom 29. April 2019:</p> <p>„Sie haben uns mit E-Mail vom 08.04.2019 im Rahmen der Beteiligung</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>der Träger öffentlicher Belange den Entwurf eines Bebauungsplans zur Stellungnahme übersandt.</p> <p>Träger der öffentlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die für Sie zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) in dem in den § 58 Absatz 1 NatSchG geregelten Umfang. Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Referat 55 Naturschutz – Recht im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege formal nicht Träger eines öffentlichen Belangs ist.</p> <p>Gegebenenfalls sind wir jedoch für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, genügt es nicht, dass Sie uns die Planunterlagen zusenden. Wir benötigen einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.</p> <p>Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.“</p>	
B6	Unitymedia GmbH, Stellungnahme vom 7. Mai 2019: „Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 13.06.2018	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

	<p>Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.“</p> <p><u>Schreiben vom 13. Juni 2018:</u> „Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.“</p>	
B7	<p>Gemeinde Iffezheim, Stellungnahme vom 30. April 2019:</p> <p>„wir haben den Entwurf des Bebauungsplans „Krautstücker I“ in Rastatt-Wintersdorf mit örtlichen Bauvorschriften zur Kenntnis genommen und bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Iffezheim sind durch die dargestellten Planungen nicht betroffen. Wir gehen davon aus, dass die raumordnerischen Vorgaben beachtet werden.</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim wurde in seiner Sitzung am 29.04.2019 über das Vorhaben informiert.“</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
B8	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg, Stellungnahme vom 10. Mai 2019:</p> <p>„durch das o. g. Bebauungsplanverfahren werden forstfachliche und – rechtliche Belange nicht tangiert.</p> <p>Es ist keine weitere Beteiligung der höheren Forstbehörde im Verfahren erforderlich.“</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>B9</p>	<p>Landratsamt Rastatt, Stellungnahme vom 9. Mai 2019:</p> <p>„zum Bebauungsplanverfahren „Krautstücker I“, Rastatt-Wintersdorf, geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>I. Naturschutz</p> <p>In Abstimmung mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten ergeht folgende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13b BauGB. Somit sind kein Umweltbericht und keine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erforderlich.</p> <p>Die in unserer Stellungnahme vom 9. Juli 2018 geforderte artenschutzrechtliche Begutachtung hat inzwischen stattgefunden (ILN Bühl 2018). Das Gutachten ist methodisch korrekt und die Tiefe und der Umfang der Erfassungen sind ausreichend. Auch die Ergebnisse sind plausibel und können aus hiesiger Sicht gut nachvollzogen werden. Die gutachterlich vorgeschlagenen Maßnahmen sind auch grundsätzlich geeignet, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.</p> <p>Die Maßnahmen wurden in die Festsetzungen übernommen. Hier ist jedoch eine geringfügige Änderung des Zeitraums nötig, denn die Gehölzrodungen dürfen nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Der bisherige Zeitraum lässt Rodungen auch im März zu, was nicht ausreichend ist, da zu dieser Zeit die Vogelbrutzeit in der klimatisch begünstigten Rheinebene bereits begonnen hat. Ferner weisen wir darauf hin, dass die zwei Nistkästen für den Star zur Sicherung der Maßnahme entweder im Plangebiet oder auf Flächen im Eigentum der Gemeinde aufzuhängen sind. Zudem ist in den Festsetzungen die Pflege und Unterhaltung (jährliche Reinigung vor der Brutperiode, Ersatz bei Beschädi-</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
------------------	--	---

<p>gung oder Verlust) der Nistkästen zu ergänzen.</p> <p>Die übrigen Punkte unserer Stellungnahme vom 9. Juli 2018, insbesondere die geforderte Anlage von Grünflächen als Puffer zum angrenzenden Naturschutzgebiet "Rastatter Rheinaue" wurden beachtet. Auch der erwähnte Wildtierkorridor des Wildwegeplanes des Landes Baden-Württemberg bleibt erhalten.</p> <p>Insgesamt bestehen, bei Berücksichtigung der beschriebenen Änderungen, keine weiteren Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p>	
<p>II. Umweltamt</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Ansprechpartner: Herr Kaudel Telefon: 07222 381 4261</p> <p>Keine Einwendungen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> 1. Versickerung von Niederschlagswasser Ansprechpartner: Frau Rapp Telefon: 07222 381 4240</p> <p>Die Stadt Rastatt plant am nördlichen Ortsrand vom Ortsteil Wintersdorf ein Neubaugebiet. Das im Neubaugebiet anfallende Niederschlagswasser soll versickert werden. Hierzu ist geplant, Versickerungsmulden auf beiden Seiten der Zufahrtstraße herzustellen und diese mit einer zentralen Versickerungsmulde zu verbinden.</p> <p>Da der Abstand der Geländeoberfläche zum MHGW nicht in allen Bereichen des Baugebietes für eine Versickerung des Niederschlags ausrei-</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

<p>chend ist, soll das Gelände in diesen Bereichen aufgefüllt werden. In Bereichen, in denen eine Versickerung durch zu bindiges Bodenmaterial erschwert ist, soll dieser Boden ausgehoben und durch sickerfähiges Bodenmaterial ersetzt werden.</p> <p>Die Planung der Versickerung erfolgte mit dem Regelwerk ATV- DVWK - Merkblatt A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser.</p> <p>Im Zusammenhang mit der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung werden folgende Festsetzungen für den Bebauungsplan „Krautstücker I“, Rastatt-Wintersdorf vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Für zentrale Versickerungsanlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.• Bei Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei besteht die Gefahr, dass Metallionen durch den Regen gelöst und in die Versickerungsmulde verlagert werden. Dies kann zu einer Anreicherung von Metallionen im Boden der Versickerungsmulde führen. Deshalb empfehlen wir, Dachflächen aus unbeschichteten Metallen für unzulässig zu erklären.• Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb ist die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaus-hub oder das Befahren dieser Flächen während der Bauzeit nicht zulässig.• Flächenversiegelungen innerhalb der Grundstücke sind zu vermeiden. Beläge sind wasserdurchlässig auszubilden. <p>2. Gewässerschutz, Hochwasserschutz Ansprechpartner: Herr Schaper Telefon: 07222 381 4204</p> <p>Das betroffene Grundstück in Rastatt-Wintersdorf wird nach den veröf-</p>	<p>Das Gelände wird entsprechend aufgefüllt, die Versickerungsfähigkeit des Bodens wird hergestellt.</p> <p>Die Festsetzungen wurden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<p>fentlichten Hochwassergefahrenkarten (HWGK) bei einer Flächenausbreitung eines Extremhochwassers (HQ_{EXTREM}) überflutet und es kann im Bereich des geplanten Bebauungsplans zu Überflutungstiefen mit berechneten Wasserspiegellagen von bis zu 115,3 müNN (auf Dezimeter gerundet) kommen.</p> <p>Wir weisen auf diese Hochwassergefährdung hin und darauf, dass, auch auf Flächen, die erst bei einem Extremhochwasser betroffen sind und/oder in einem geschützten Bereich liegen, die Aspekte des Hochwasserschutzes und der Hochwasserrückhaltung bei Bauvorhaben zu beachten sind.</p> <p>Entsprechend § 78 b Abs. 1 Nr. 2 WHG sollten bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden. Hierzu empfehlen wir z.B. die weiterführenden Informationen unter https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de, die „Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (7. Aufl. August 2016) und das DWA Merkblatt 553 (Hochwasserangepasstes Planen und Bauen, Nov. 2016).</p> <p>3. Grundwasserschutz Ansprechpartner: Herr Blum Telefon: 07222 381 4231</p> <p>Keine Einwände.</p> <p><u>Hinweis:</u> Werden im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserhaltungen bzw.-absenkungen erforderlich, so ist hierfür bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Rastatt ein Antrag auf wasserrechtliche Er-</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p>laubnis zu stellen.</p> <p>4. Abwasserbeseitigung Ansprechpartner: Herr Zang Telefon: 07222 381 4222</p> <p>Die Entwässerung des neuen Baugebietes „Krautstücker I“ soll im modifizierten Trennsystem erfolgen und das Schmutzwasser an den vorhandenen Mischwasserkanal der das Baugebiet kreuzt angeschlossen werden. Eine Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes unsererseits wurde nicht vorgenommen.</p> <p>Das im Neubaugebiet anfallende Niederschlagswasser soll versickert werden. Für zentrale Versickerungsanlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich; wir bitten darum diese frühzeitig mit dem Landratsamt Rastatt – Umweltamt - abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>III. Landwirtschaftsamt</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht bestehen Bedenken gegen den Bebauungsplan „Krautstücker I“ in Rastatt-Wintersdorf.</p> <p>Laut dem Regionalplan liegen die Flächen in einem regionalen Grünzug. Insofern erfolgt keine zusätzliche Kennzeichnung dieser dort ausgewiesenen Freiraumstruktur als schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es handelt sich um Acker- und Grünlandflächen mit hochwertigen Böden (sandiger Lehm mit Ackerzahl 71), die in der Vorrangflur I (höchste Wertigkeit für die Landwirtschaft) ausgewiesen sind. Flächen der Vorrangflur I sind für die Landwirtschaft von herausragender</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die Anregungen konnten nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Aufgrund der sehr angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt am mittleren Oberrhein steht in Rastatt die Schaffung von Wohnraum für junge Familien im Fokus des öffentlichen Interesses. Gleichzeitig ist die Stadt Rastatt bemüht die erstmalige Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen auf ein Minimum zu re-</p>

<p>Bedeutung und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten.</p> <p>Eine Inanspruchnahme der Fläche für die geplante Wohnbebauung würde die vorhandenen Schläge mit einer Durchschnittsgröße von ca. 0,5 ha überbauen bzw. erheblich verkleinern und damit zu einer Verschlechterung der Agrarstruktur führen.</p> <p>In diesem Gebiet befinden sich jedoch bereits ein Regenüberlaufbecken, ein Basketball- und Bolzplatz sowie privat genutzte einzäunte Gemüsegärten.</p> <p>Laut Landesentwicklungsplan (Landesentwicklungsplan 2002, Ziffer 5.3.3) sind insbesondere in Räumen mit starkem Siedlungsdruck die Fluren in den Freiräumen so zu sichern, dass eine rationelle landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist. Insbesondere sind für die Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden zu schonen.</p> <p>Für die Identifizierung solcher Flächen wird in Baden-Württemberg die Digitale Flurbilanz herangezogen. Informationen zur Flurbilanz sind auf folgender Internetseite zu finden: http://www.lel-bw.de/pb/_Len/Startseite/Unsere+Themen/Flurbilanz</p> <p>Laut der Planunterlagen kann aufgrund der übergeordneten Bedingungen zum jetzigen Zeitpunkt der zweite Bauabschnitt „Krautstücker II“ nicht geplant werden.</p> <p>Die Schweinehaltung am Hofstandort Inselstraße 21 (Flst. Nr. 8) wurde Anfang des Jahres 2019 eingestellt. Insofern können für das geplante Wohngebiet Geruchsimmissionen von Tierhaltungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Außerhalb des Plangebiets sind keine artenschutzrechtlichen Aus-</p>	<p>duzieren und einen Schwerpunkt auf die Entwicklung von kleinen dezentralen Neubaugebieten in den Ortsteilen zu setzen. Diese Ansätze wurden im Jahr 2017 im Rahmen der Dorfentwicklungskonzepte konkretisiert. Im Ergebnis wurde für den Ortsteil Wintersdorf festgestellt, dass das Gebiet „Krautstücker“ die einzige kurz- bis mittelfristig verfügbare Entwicklungsfläche darstellt. Zu Gunsten der Schaffung von neuem Wohnraum muss an dieser Stelle ein Eingriff in die Agrarstruktur in Kauf genommen werden. Um die Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft nach Möglichkeit zu reduzieren wurde die Planung in Form eines schmalen Streifens entlang des bestehenden Siedlungsrandes entwickelt und als maßvolle Arrondierung zur Deckung des Eigenbedarfes des Ortsteils gestaltet.</p> <p>Aufgrund des Planungsziels ist der Eingriff in das Schutzgut Boden nicht vermeidbar, er wird jedoch über Festsetzungen im Bebauungsplan größtmöglich kompensiert.</p> <p>Das Plangebiet beschränkt sich auf eine Größe von nur ca. 1,2 ha und befindet sich in einem Bereich, in dem die landwirtschaftliche Nutzung trotz des fruchtbaren Bodens bereits durch bestehende technische Anlagen (Regenüberlaufbecken), Sport- und Freizeitanlagen (Basketball- und Bolzplatz) sowie private einzäunte Gemüsegärten eingeschränkt und vorbelastet ist. Die negativen Auswirkungen, die sich durch den Verlust einer Teilfläche für die Landwirtschaft ergeben, unterliegen daher in der Abwägung dem öffentlichen Interesse zur kurz- bis mittelfristigen Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken für Familien in Wintersdorf.</p>
---	--

	gleichsmaßnahmen vorgesehen.	
	<p>IV. Amt für Vermessung und Flurneuordnung</p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>V. Abfallwirtschaftsbetrieb</p> <p>Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt (AWB) ergänzt die unter Punkt „D: Hinweise 1. Abfallwirtschaft“ knapp formulierten Vorgaben um die im Folgenden aufgelisteten Anforderungen an Straßen, die zur Leerung der Abfallbehälter von den dabei eingesetzten ASF befahren werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Straßen mit Begegnungsverkehr müssen bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 5,50 m aufweisen (4,50 m zuzüglich 2 x 0,50 m seitlicher Sicherheitsabstand). In Kurven- und Einmündungsbereichen liegt ein erhöhter Platzbedarf vor. – Nach dem 1. Oktober 1979 gebaute Stichstraßen dürfen mit den eingesetzten ASF nur befahren werden, wenn eine richtig bemessene und gestaltete Wendeanlage vorhanden ist. Die dort vorgeschriebenen Freihaltezonen müssen im öffentlichen Straßenraum sein. – Ein rückwärtiges Befahren neu angelegter Stichstraßen mit ASF erfolgt nicht. – Um den ASF das Wenden zu ermöglichen, muss die Wendeanlage frei von parkenden Fahrzeugen sein. Die Einrichtung eines Halteverbots im gesamten Bereich der Wendefläche wird empfohlen. – Schleppkurven und Abbiegeradien müssen im gesamten Straßenverlauf einschließlich der Wendeanlage für 3-achsige ASF ausgelegt sein. Die benötigten Sicherheitsabstände sind einzuplanen. – Damit ASF die Straße dauerhaft hindernisfrei befahren können, ist 	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

	<p>sicherzustellen, dass in das Fahrbahnprofil bis in eine Höhe von 4,50 m keine Gegenstände wie z.B. starke Baumäste hineinragen.</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Müllsammelgefäße sind von den Tonnennutzern an einer für ASF erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen zu bereitzustellen. Ist eine Erschließungsstraße oder die Zufahrt mit 3-achsigen ASF nicht befahrbar, sind die Müllbehälter an eine für die ASF erreichbare Stelle zu bringen. Die Einplanung von öffentlichen Müllbehälterstellplätzen/Sammelplätzen wird unsererseits in solchen Fällen empfohlen.– Die Tragfestigkeit aller von ASF zu befahrenden Straßen muss auf deren Gewicht von bis zu 26 t und einer Achslast von 12 t ausgelegt sein.“	
--	--	--

Folgende am Verfahren beteiligte Stellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 21: Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz

Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege

Regionalverband Mittlerer Oberrhein - Haus der Region

BUND Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg

NABU Landesverband Baden-Württemberg

Umweltzentrum Rastatt

Landesnaturausschussverband

Stadtwerke Rastatt GmbH